

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 23/16

1 Ca 1041 b/15 ArbG Kiel



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren wegen Terminsverlegung

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 04.03.2016 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Kiel vom 03.02.2016 – 1 Ca 1041 b/15 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.
Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I. Das Arbeitsgericht hat mit Beschlüssen vom 03.02.2016 und 04.02.2016 einen Terminsverlegungsantrag des Klägers zurückgewiesen (Bl. 121 und 127 d. A.). Mit Telefaxschreiben vom 04.02.2016 (Bl. 130 d. A.) hat der Kläger Beschwerde gegen die verweigerte Terminsverlegung eingelegt. Mit weiterem Schreiben vom 07.02.2016, beim Landesarbeitsgericht eingegangen am 15.02.2016 (Bl. 150 d. A.) hat der Kläger formuliert, „Beschwerde gegen die Entscheidungen des Arbeitsgerichts Kiel unter anderem vom 04.02.“ einzulegen.

Da das Arbeitsgericht Kiel zwei Terminsverlegungsanträge des Klägers zurückgewiesen hat und sich der Kläger gegen die Entscheidungen des Arbeitsgerichts Kiel wendet, greift er beide Beschlüsse, mit denen seine Terminsverlegungsanträge zurückgewiesen worden sind, an. Die gegen den zurückweisenden Beschluss vom 04.02.2016 gerichtete Beschwerde hat der Kläger mittlerweile zurückgenommen (Bl. 179 d. A.). Die weitere Beschwerde hat er nicht zurückgenommen (vgl. Bl. 184 d. A.). Zu entscheiden ist deshalb hier noch über die Beschwerde gegen den zurückweisenden Beschluss vom 03.02.2016.

II. Die Beschwerde ist nicht statthaft.

Die Ablehnung seines Terminsverlegungsgesuchs durch das Arbeitsgericht ist unanfechtbar. Gemäß § 227 Abs. 4 Satz 1 ZPO entscheidet der Vorsitzende über die Aufhebung sowie Verlegung eines Termins ohne mündliche Verhandlung. Diese Entscheidung ist nach § 227 Abs. 4 Satz 3 ZPO unanfechtbar. Nur dann, wenn die unberechtigte Ablehnung einer Terminsverlegung zu einer Verletzung rechtlichen Gehörs führen kann, ist die Entscheidung entgegen § 227 Abs. 4 ZPO anfechtbar. Das gilt etwa in Fällen willkürlicher Ungleichbehandlung oder wenn die Maßnahme des Gerichts faktisch zum Stillstand des Verfahrens führt (vgl. Musielak/Voit/ZPO, 12. Auflage, § 229 Rn 12).

Im vorliegenden Fall hat die Ablehnung der Terminsverlegung gerade nicht zum Stillstand des Verfahrens geführt. Anhaltspunkte für eine willkürliche Ungleichbehandlung fehlen. Folglich ist die Ablehnung des Terminsverlegungsgesuchs des Klägers durch das Arbeitsgericht hier nicht ausnahmsweise anfechtbar.